

Förderungsrichtlinien der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz

für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen außerschulischer politischer Bildung

(Stand: 2025)

Aufgabe der Landeszentrale ist es, die außerschulische politische Bildungsarbeit der im Lande Rheinland-Pfalz vorhandenen Einrichtungen und Organisationen anzuregen und ihre Maßnahmen zu fördern

1. Voraussetzungen der Förderung

1.1. Die Maßnahmen werden in der Regel in Form von Seminaren, Tagungen, Lehrgängen, Studienfahrten oder Vortragsveranstaltungen durchgeführt.

1.2. An der zu fördernden Maßnahme muss ein öffentliches Interesse bestehen, sie muss dem allgemein anerkannten Niveau politischer Bildungsarbeit entsprechen und Personen zugänglich sein, die nicht vor der Ausschreibung festgelegt sind (oder feststehen). Veranstalter und Zuwendungsempfänger müssen die Gewähr bieten für eine entsprechende Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der zu fördernden Maßnahme.

1.3. Die Bildungsmaßnahme muss grundsätzlich im Lande Rheinland-Pfalz durchgeführt werden.

1.4. Wenn und soweit an ihnen Bürgerinnen und Bürger teilnehmen, die in Rheinland-Pfalz leben oder arbeiten, sind Bildungsmaßnahmen förderungsfähig, die an Orten außerhalb des Landes durchgeführt werden.

1.5. Bei Bildungsvorhaben, an denen in der Mehrzahl Personen teilnehmen, die die Voraussetzungen unter Pkt.1.4 (Leben und/oder Arbeiten in Rheinland-Pfalz) nicht erfüllen, kann die Förderung anteilig beschränkt werden.

1.6. Bei Bildungsvorhaben, die sich mit Fragen der europäischen Einigung befassen, sind Orte, an denen Organe der Europäischen Gemeinschaft ihren Sitz haben, einem Veranstaltungsort innerhalb des Landes gleichgestellt.

2. Rechtsgrundlage und Formen der Förderung

2.1. Rechtsgrundlage dieser Förderung sind

2.1.1. Die „Anordnung der Landesregierung über die Landeszentrale für politische Bildung“ (insbesondere § 5 2 und 3) vom 13. Dez. 1993,

2.1.2. die Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu 59 23 und 44 LHO (Stand: 31. Mai 2013),

2.1.3. Grundsätze für die Verwendung der Zuwendung des Landes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (ABewGr) - Min.-Blatt vom 08. August 1973, Spalte 379 ff.

2.1.4. Die genannten Vorschriften und Bedingungen und etwaige mit dem Zuwendungsbescheid erteilte Auflagen gelten mit der Inanspruchnahme der Zuwendung als anerkannt,

2.1.5. Über die Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Landeszentrale im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung eines Zuschusses besteht nicht.

2.1.6. Die Zuwendung ist auf die jeweilige Einzelmaßnahme bezogen und wird in der Regel als Festbetragsförderung (Pauschale) oder als Übernahme bestimmter Kostenpositionen - gewährt.

2.2. Formen der Förderung

2.2.1. Die Bewilligung erfolgt in der Regel für eine einzelne im Antragstext eindeutig bezeichnete Bildungsmaßnahme („Einzelbewilligung“). In hierzu geeigneten Fällen kann für mehrere der oben bezeichneten Bildungsmaßnahmen eine Förderung gemeinsam bewilligt werden („Sammelbewilligung“).

2.2.2. Die Förderung besteht in finanziellen Zuwendungen des Landes zu den Kosten für Vorbereitung und Durchführung der Bildungsmaßnahme. Darüber alle Formen der gemeinsamen Konzeption, gegenseitigen Beratung, Planung und der Durchführung möglich.

3. Förderungsfähigkeit

3.1. Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an den zu erwartenden Aufwendungen des Veranstalters für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung. Hierzu zählen vor allem Honorare für Vorträge und Seminare, Reisekosten, Kosten für Arbeitsmittel sowie Unterkunft und Verpflegung. Antragstellende, die über eigene Einrichtungen zur Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmer verfügen, legen dafür ihre internen Verrechnungssätze zugrunde. Ein Wirtschafts- oder Haushaltsplan kann angefordert werden.

3.2. Der Zuwendungsumfang ist begrenzt auf max. 50 Prozent der nachgewiesenen Gesamtkosten der Veranstaltung einschl. der Summe, die mittels Zweckbestimmung hierfür aus anderen Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt werden.

4. Antragsverfahren

4.1. Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses erfolgt aufgrund eines eingereichten Antrages der Veranstaltenden.

4.2. Der Antrag muss der Landeszentrale mindestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Anträge auf nachträgliche Förderung bereits durchgeführter Vorhaben können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4.3. Mit dem Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß Ziff. t.7 und 1.2 dieses der Förderrichtlinien erfüllt sind. Hierzu gehören insbesondere:

4.3.1. das Programm (mit Angaben über Zeitrahmen, Themen, Lernziele, Dozenten und sonstige Mitwirkende),

4.3.2. Angaben über Zielgruppen (altersmäßige Zusammensetzung, berufliche Schwerpunkte, örtliche oder regionale Herkunft),

4.3.3. die Veranstaltungswerbung (Einladung, Rundschreiben u. a. soweit bereits vorliegend).

4.4. Dem Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Dieser enthält insbesondere

4.4.1. die Kosten für Honorare, Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden, Dozentinnen und Dozenten und Tagungsleitung und andere, bei der pädagogischen Durchführung mitwirkende Personen. Antragstellende, die über eigene Einrichtungen zur Unterbringung und Verpflegung der Teilnehmenden verfügen, legen dafür ihre internen Verrechnungssätze zugrunde. Ein Wirtschafts- oder Haushaltsplan kann diesbezüglich angefordert werden.

4.4.2. die Kosten für An- und Abreise des oben bezeichneten Tagungspersonals bis zur Höhe der 2. Wagenklasse (in der Regel) der Deutschen Bahn. Bei außergewöhnlichem und unzumutbarem Zeitaufwand für die An- und Abreise können die Kosten für die Benutzung anderer Verkehrsmittel berücksichtigt werden

4.4.3. Angaben darüber, in welchem Umfang für die Finanzierung des Vorhabens Eigenmittel, Teilnahmebeiträge, Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz, der öffentlichen Hand und sonstige zweckgebundene Mittel erwartet werden oder beantragt sind.

4.5. Soweit es Änderungen hinsichtlich der Angaben gibt (z.B. Thema, Termin, Ort) sind diese dem Zuwendungsgeber rechtzeitig (vor Veröffentlichung der Veranstaltung) bekanntzugeben. Die Einladung ist im Entwurf vorzulegen, möglichst digital. Andernfalls behält sich die Zuwendungsgeberin vor, die Zuwendung nicht zu zahlen. Dies gilt auch, wenn die abzurechnende Veranstaltung nicht den beantragten Angaben entspricht. Eine Erhöhung der zugesagten Gesamtzuwendung ist in der Regel nicht möglich.

5. Abrechnung

Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis zu führen. Hierzu gehören:

- 5.1.** ein Sachbericht, der den Verlauf und das Ergebnis der Veranstaltung darlegt, sowie über wesentliche Diskussionsthemen Aufschluss gibt,
- 5.2.** eine Liste, die Name, Vorname, Anschrift und /oder Arbeitsort (s. dazu 2.21, Alter und Beruf des/der Teilnehmenden enthält und von diesem/dieser unterschrieben ist,
- 5.3.** der förmliche Verwendungsnachweis, in dem alle zur Durchführung der Maßnahme getätigten Aufwendungen und dabei erzielten Einnahmen aufzuführen sind. Relevante Abweichungen vom Finanzplan sind zu begründen.
- 5.4.** Die Angaben müssen durch Belege nachzuweisen sein; diese sind für eine Prüfung durch die Landeszentrale oder die Rechnungsprüfungsbehörden vier Jahre bereitzuhalten
- 5.5.** Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 5.6.** Die Zuwendung wird auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.